

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.06.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.06.2014/15.06.2015/20.06.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 *Gebührenhöhe* erhält folgende Fassung:

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a) Kindergartenjahr 2017/2018

	1-Kind- Familie €/Monat	2-Kind- Familie €/Monat	3-Kind- Familie €/Monat	4-Kind- Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppen	133	101	67	22
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	239	182	121	40
(über 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	260	211	161	92
(unter 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	420	332	242	118

b) Kindergartenjahr 2018/2019

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppen	137	104	70	23
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	247	187	126	41
(über 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	265	217	164	94
(unter 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	429	343	247	121

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 19.06.2017



Rechtenbacher
Bürgermeister